



Ausschussdrucksache 20(13)143a

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Lesbisches Aktionszentrum (LAZ) reloaded e. V.



An die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 20. Januar 2025

Stellungnahme des Lesbischen Aktionszentrums (LAZ) reloaded e.V.¹ zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechts- spezifischer und häuslicher Gewalt

BT-Drucksache 20/14025²

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vereinigung, die für die Nachhaltigkeit der erlangten Rechte für Frauen im Allgemeinen und Lesben im Besonderen eintritt, müssen wir zu dem Gesetzentwurf Stellung beziehen, denn er ist unvereinbar mit den verfassungsmäßig verbürgten Rechten aller Frauen.

Zwar ist ein Gesetz zum Schutz weiblicher Gewaltopfer, das diesen Namen verdient, lange überfällig. Der nun vorgelegte Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist jedoch leider nicht geeignet, den erforderlichen Schutz zu sichern.

Dies sei im Folgenden ausgeführt:

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (§ 2)

„Geschlechtsspezifische Gewalt“ wird in Abs. 1 definiert als „Gewalthandlung..., die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts **oder ihrer Geschlechtsidentität** richtet...“

Das bedeutet, auch Männer mit einer „weiblichen Geschlechtsidentität“, d.h., die sich als Frauen „fühlen“, gehören zum Bereich der zu schützenden Personengruppe. „Geschlechtsspezifische Gewalt“ umfasst somit nicht nur Gewalt gegen (biologische) Frauen, sondern auch gegen Männer mit „weiblicher Geschlechtsidentität“. Die Neudefinition des Begriffs „Frau“³ macht diesen zum unbestimmten Rechtsbegriff und

¹ LAZ reloaded e.V. ist eine lesbisch-feministische Neugründung des Lesbischen Aktionszentrums (LAZ) e.V. (West-Berlin). Dieser hat in den 1970er und 1980er Jahren mit seinen Aktionen und Forderungen maßgeblich dazu beigetragen, dass heute weite Teile der Gesellschaft eine aufgeschlossene Haltung gegen Lesben und Frauen im Allgemeinen entwickeln konnten. LAZ reloaded e.V. tritt heute für die Nachhaltigkeit der errungenen Erfolge und die Sicherung der erlangten Rechte und der Sichtbarkeit von Lesben und Frauen im Allgemeinen ein.

² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>, B., Artikel 1, Zu § 2 Absatz 1 (S. 28).

³ Vgl. Die Anlehnung an die Istanbul-Konvention in der Neudefinition „Frau“ (Gesetzesbegründung, zu § 2, zu Absatz 1, S. 28) verfängt im Übrigen nicht, da im dort zitierten Absatz 3.f die Definition „Frauen“

eröffnet damit Männern mit „weiblicher Geschlechtsidentität“ einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in Frauenhäusern und ähnlichen Schutzeinrichtungen. Ein Beurteilungsspielraum der Betreiberinnen von Frauenhäusern und damit Inhaberinnen des Hausrechts – wie noch nach dem SBGG – würde es unter diesem Gesetz nicht mehr geben.

Die Ausweitung des zu schützenden Personenkreises und des Begriffs „geschlechtsspezifisch“ auf beide biologischen Geschlechter geht damit auf Kosten der Frauen – sowohl, was ihren erforderlichen Schutz selbst als auch die Finanzierung ihrer Schutzräume betrifft (s.u.). Daher ist diese Ausweitung strikt abzulehnen.⁴

2. Anspruch auf Schutz und Beratung (§ 3), Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder (§ 5), Vorgaben für Einrichtungen (§ 6)

Ausgehend von den o.g. unklaren Begriffsbestimmungen (Frau, geschlechtsspezifisch) umfassen daher die Schutz- und Beratungsangebote **keine geschlechtsspezifischen Räume**, welche auf das **biologische Geschlecht** abzielen. Sicherheit und Geeignetheit von Unterkünften in Schutzeinrichtungen für weibliche Gewaltopfer sind demnach nicht gegeben. Diese Regelung ist daher strikt abzulehnen.

So hat Ms. **Reem Alsalem**, die „Sonderberichterstatterin bei den Vereinten Nationen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen“, in ihrem Brief vom 13. Juni 2024⁵ an die deutsche Außenministerin Annalena Baerbock zum SBGG bereits den Mangel an traumaspezifischen Maßnahmepaketen für Frauen und Mädchen kritisiert, die Opfer bzw. Überlebende von Gewalt sind. Sie hält es für unabdingbar, dass Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt **traumaspezifische Angebote** gemacht werden, die das biologische Geschlecht berücksichtigen und warnt ausdrücklich vor einer Retraumatisierung der Schutzsuchenden, wenn sie gezwungen werden würden, ihre Räume mit Männern zu teilen. Sie weist darauf hin, dass im Bereich der Menschenrechtskonventionen durchaus eine unterschiedliche Behandlung und Unterbringung von Gewaltopfern auf der Grundlage des Geschlechts und der Geschlechtsidentität erlaubt ist.

Der Deutsche Städtetag bekräftigt die Bereitschaft der Städte, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Er empfiehlt, das Angebot für (biologische) **Frauen** vorzuhalten, auch um es **finanzierbar** zu machen.⁶ Angesichts des viel zu knappen Frauenhausangebots (etwa 7.700 vorhandene angesichts von mindestens weiteren 14.000 benötigten Plätzen⁷) ist das eine vernünftige Empfehlung, die wir unterstützen. Das im Gesetzentwurf vorgesehene sehr umfassende Schutz- und

lediglich minderjährige Mädchen unter 18 Jahren einschließt, nicht aber sog. „trans Frauen“ und auch nicht „nicht-binäre Menschen“.

⁴ Im Ergebnis auch der Antrag der Fraktion CDU/CSU, BT-Drs. 20/13734,

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013734.pdf>,

https://www.welt.de/politik/deutschland/article254804282/Gewaltschutzgesetz-Union-will-Transfrauen-in-Frauenhaeusern-verhindern.html?icid=search_product.onsitesearch

⁵ <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gld=29160> (S. 5-7).

⁶ <https://www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2024/452-praesidium-gewalthilfegesetz> (Punkte 1. und 5.).

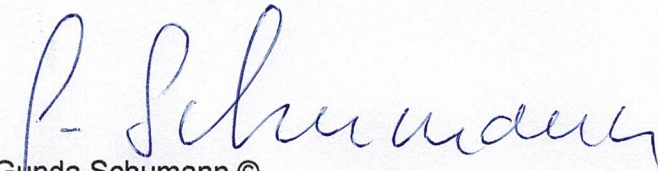
⁷ Antrag der Fraktion CDU/CSU (Fn. 4), S. 2.

Beratungsangebot⁸ droht auch wegen seiner kaum realisierbaren Chance einer Umsetzung wiederum zu Lasten der weiblichen Gewaltopfer zu gehen.

Zu den Vorgaben für die Einrichtungen (§ 6 Absatz 2) gehört, dass das Personal hinsichtlich bestimmter Straftatbestände nicht vorbestraft sein darf. Keine Einschränkungen gibt aber es hinsichtlich des Geschlechts. Das bedeutet, dass die Bundesregierung eine **Retraumatisierung der schützenswerten weiblichen Opfer** durch Anwesenheit von Männern (mit oder ohne „weibliche Geschlechtsidentität“) in ihren Schutzräumen **billigend in Kauf nimmt**. Auch diese Regelung ist daher strikt abzulehnen.

Fazit

Der Entwurf eines „Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (BT-Drs. 20/14025) ist aus den angegebenen Gründen abzulehnen. Er leistet der Transgenderideologie Vorschub, indem er durch Einführung unbestimmter Rechtsbegriffe das Recht weiblicher Gewaltopfer auf sichere Schutzräume vereitelt.



Gunda Schumann ©
Vorständin

⁸ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>, B., Artikel 1, Zu § 3 bis zu § 5, S. 29-33.